

Informationen zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die fünfte Ausschreibungsrunde (Gebotstermin: 01.03.2022)

Das Ausschreibungsvolumen für die fünfte Ausschreibungsrunde (Zieldatum: 01. Juli 2024) beträgt **1.222,886 Megawatt**.

Das Ausschreibungsvolumen ergibt sich nach § 6 KVBG grundsätzlich als Differenz aus dem Ausgangsniveau nach § 7 KVBG für das Zieldatum der jeweiligen Ausschreibung und dem Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 KVBG. Außerdem wird nach § 6 Abs. 4 KVBG für die Ausschreibungen mit den Zieldaten 2023, 2024 und 2025 jeweils **1 Gigawatt** hinzuaddiert.

Das **Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung** für das Zieldatum 2024 beträgt **12.277 Megawatt**. Dies folgt aus § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 KVBG.

Das **Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung** ist für die fünfte Runde im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, sondern errechnet sich unter Berücksichtigung des Braunkohlepfads auf folgenden Weg:

	Eingangsparameter	Betrag in MW
A	Zielniveau für das Zieldatum 2024	26.750,000
B	Summierte Nettonennleistung der aktiven Braunkohleanlagen gemäß Anlage 2 des KVBG zum Zieldatum 2024	14.473,000
C = A-B	Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung für das Zieldatum 2024	12.277,000

Das **Zielniveau** ist die in § 4 KVBG geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und Steinkohleanlagen. Das KVBG legt für jedes Jahr bis 2038 ein jährliches Zielniveau der Nettonennleistung von Braun- und Steinkohleanlagen fest, das jeweils noch höchstens am Strommarkt teilnehmen darf. Das Zielniveau für das Zieldatum 2024 beträgt 26.750 Megawatt. Das **Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung** ergibt sich, indem von diesem Zielniveau die summierte Nettonennleistung der Braunkohleanlagen in Höhe von 14.473 Megawatt subtrahiert wird, die bis zum Zieldatum 2024 noch am Strommarkt aktiv sein dürfen.

Das **Ausgangsniveau** für das Zieldatum für 2024 beträgt **12.499,886 Megawatt**. Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus hat die Bundesnetzagentur zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur

Kohleverstromung auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 32 KVBG bestimmt **(24.533,358 Megawatt)**¹. Von dieser Summe hat die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Steinkohleanlagen nach § 7 Absatz 3 KVBG subtrahiert.

Diese Abzugsmenge umfasst

- eine Leistung von **3.066,600 Megawatt** von Anlagen, für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG angezeigt und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 EnWG verboten wurde,
- die Zuschlagsmenge der ersten vier Gebotsrunden von insgesamt **8.966,872 Megawatt**.

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus hat die Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 4 KVBG alle Informationen einbezogen, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung bei ihr eingegangen sind. Die Bekanntmachung der fünften Ausschreibungsrunde erfolgte zum 21.12.2021. Somit wurden alle Informationen für die Ermittlung nach § 7 KVBG miteinbezogen, die bis zum 21.11.2021 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind.

Kurzübersicht:

	Eingangsparameter	Betrag in MW
A	Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung	12.277,000
B	Summe der Nettonennleistung der Kraftwerke auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m § 32 KVBG	24.533,358
C	Summe der Nettonennleistung der Anlagen, die als nicht mehr aktiv eingestuft werden	12.033,472
davon	Anlagen, für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde	3.066,600
davon	Anlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 KVBG erteilt wurde	8.966,872
D = B-C	Ausgangsniveau	12.499,886
E = D-A + 1 GW	Ausschreibungsvolumen für die fünfte Ausschreibungsrunde	1.222,886

¹ Die Anlage HKW Euskirchen (KVBG027) hat in der vierten Gebotsrunde einen Zuschlag für eine Nettonennleistung von 14,164 MW erhalten, wird aber in der Liste nach § 29 Abs. 4 KVBG mit einer Nettonennleistung von 15 MW geführt. Daher wurde auch die Summe der Nettonennleistung der Anlagen auf der Liste nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 32 KVBG für die Berechnung des Ausschreibungsvolumens entsprechend um 0,836 MW nach unten angepasst.